Aus aktuellem Anlass informiert das
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft
Unterabteilung Wasserwirtschaft, Klagenfurt

Gewässer schützen – Grünschnitt gehört nicht ans Bachufer!

Gartenabfälle an Ufern und in Fließgewässer und Bäche können die Wasserqualität beeinträchtigen, den Wasserabfluss behindern und bei Hochwasser zur Gefahr werden.

Ob Rasenschnitt, Laub, Hecken- und Strauchschnitt oder Fallobst: Bei der Pflege von Gärten fallen regelmäßig organische Abfälle an. Leider werden diese immer wieder direkt an Bachufern, in Gerinnen oder in Entwässerungsgräben abgelagert. Was für manche als einfache und harmlose Entsorgung erscheint, kann schwerwiegende Folgen für unsere Gewässer und die Sicherheit der Bevölkerung haben.

Die Ablagerung von Grünschnitt, Rasenschnitt, Laub, Fallobst und sonstigen Gartenabfällen an Gewässerufern oder in Gerinnen ist daher unbedingt zu unterlassen!



Natürliche Abfälle sind nicht automatisch unbedenklich

Auch wenn Gartenabfälle natürlichen Ursprungs sind, gehören sie nicht in die unmittelbare Umgebung unserer Gewässer. Beim Verrotten werden Nährstoffe freigesetzt, die die Wasserqualität beeinträchtigen können. Insbesondere Rasenschnitt und andere organische Abfälle können unerwünschte Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht eines Gewässers haben.

Ein weiteres Problem entsteht bei Starkregen und Hochwasser. Angeschwemmte Äste, Laub und Grünschnitt können sich an Brücken, Durchlässen und anderen Engstellen verfangen. Dadurch kann der Wasserabfluss behindert werden. Verklausungen und lokale Überflutungen können die Folge sein und Grundstücke, Wege sowie Gebäude gefährden.

Auch die Ablagerung von Gartenabfällen auf Böschungen und unmittelbar neben Fließgewässer und Bäche ist problematisch: Durch Niederschläge können Bestandteile in das Gewässer gelangen oder abgeschwemmt werden.

Was sagt das österreichische Wasserrechtsgesetz?

Die Reinhaltung unserer Gewässer ist gesetzlich verankert. Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) enthält dazu klare Vorgaben.

Gemäß WRG ist jedermann verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass durch Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen keine unzulässige Gewässerverunreinigung verursacht wird. Diese Verpflichtung betrifft auch den verantwortungsvollen Umgang mit Materialien und Abfällen im Nahbereich von Gewässern. Bei Gewässern, die häufig über die Ufer treten, sind Ablagerungen an den Ufern und innerhalb des Hochwasserabflussbereiches unzulässig, wenn sie Hochwasserschäden erheblich vergrößern oder die Beschaffenheit des Wassers wesentlich beeinträchtigen können.

Es gilt: Bachufer, Gerinne und Entwässerungsgräben dürfen nicht als Ablageplätze für Gartenabfälle zweckentfremdet werden.

Gewässerzustandsaufsicht – Kontrolle zum Schutz unserer Gewässer

Die Gewässeraufsicht ist ein wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Gewässerschutzes. Ihr Umfang und ihre Zuständigkeit ist im WRG geregelt. Dazu zählt insbesondere die Gewässerzustandsaufsicht, die sich auf den Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete erstreckt. Ebenso umfasst die Gewässeraufsicht die Kontrolle der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften und die Überwachung der Reinhaltung der Gewässer.
Sie liegt grundsätzlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Organe sind die jeweilig dazu vereidigten Mitarbeiter der Kärntner Landesregierung. Werden unzulässige Ablagerungen festgestellt, können die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tätig werden. Je nach Sachlage können die Beseitigung der Ablagerungen und weitere erforderliche Maßnahmen angeordnet werden. Daraus können für die Verursacher auch Kosten entstehen.

Gartenabfälle richtig entsorgen

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Gartenabfällen schützt nicht nur unsere Gewässer, sondern trägt auch zur Sicherheit und zum Erhalt unserer natürlichen Lebensräume bei.

- Rasenschnitt und Laub: möglichst fachgerecht kompostieren oder über die vorgesehenen Sammelmöglichkeiten entsorgen.
- Strauch- und Heckenschnitt: ordnungsgemäß kompostieren oder bei einer geeigneten Sammelstelle abgeben.
- Fallobst: sammeln und fachgerecht verwerten oder entsorgen.
- Bachufer, Gerinne und Entwässerungsgräben: frei von Gartenabfällen und sonstigen Ablagerungen halten.

Bitte informieren Sie sich über die örtlich vorgesehenen Entsorgungsmöglichkeiten bei ihrem Gemeindeamt.

Unsere Gewässer brauchen unsere Verantwortung!

Saubere Bäche, intakte Uferbereiche und ein ungehinderter Wasserabfluss sind im Interesse aller. Die unsachgemäße Ablagerung von Gartenabfällen mag im Einzelfall unbedeutend erscheinen, kann in ihrer Gesamtheit jedoch erhebliche ökologische und wasserbauliche Probleme verursachen.

Daher der eindringliche Appell an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Maria Wörth: Entsorgen Sie Ihre Gartenabfälle ordnungsgemäß und lagern Sie weder Grünschnitt noch Rasenschnitt, Laub oder Fallobst an Gewässerufern oder in Gerinnen ab!

Helfen wir gemeinsam, unsere Gewässer sauber zu halten, die Natur zu schützen und vermeidbare Gefahren bei Starkregen und Hochwasser zu verhindern.



Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sind im Rechtsinformationssystem des Bundes nachzulesen: "Wasserrechtsgesetz 1959 – RIS"

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft
Unterabteilung Wasserwirtschaft, Klagenfurt